

Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Form der öffentlichen Bekanntmachungen
vom 11. November 2023

Aufgrund § 4 GemO Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der GemO hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 20. Juli 2026 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 11. November 2023 in der derzeit geltenden Fassung erhält folgende neue Fassung:

Nach Satz 2 bisherige Fassung wird der nachfolgende Satz eingefügt: „Der Tag der Bereitstellung ist auf der Bekanntmachung anzugeben.“

§ 1 Absatz 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 11. November 2023 in der derzeit geltenden Fassung wird gestrichen und durch folgende neue Fassung ersetzt: „Sofern spezialgesetzliche Vorschriften der öffentlichen Bekanntmachung im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Zell am Harmersbach. Das gleiche gilt, wenn spezialgesetzliche Vorschriften ein zusätzliches Bereitstellen im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt in beiden Fällen der Erscheinungstag des Amtlichen Mitteilungsblatts.“

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 21. Juli 2026



Günter Pfundstein

Bürgermeister





Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Zell am Harmersbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Zell am Harmersbach, den 21. Juli 2026

Günter Pfundstein
Bürgermeister

